

Rechnung 2017
Rechnungsgemeindeversammlung



Einladung zur Rechnungsgemeindeversammlung

Donnerstag, 14. Juni 2018, 19.30 Uhr, Mehrzweckhalle Brühl

Wichtig: Die Ausweiskarte zur Gemeindeversammlung befindet sich auf der Rückseite.

...eifach gäbig

Inhaltsverzeichnis

» Traktandenliste	4
» Berichte und Anträge des Gemeinderates	5
» Protokoll der Budgetgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017	6
» Geschäftsbericht 2017	6
» Gemeinderechnungen 2017	7
» Landumlegung und Einräumung von Baurechten Hinterhof-Zentrum	11
» Kreditantrag von Fr. 2'267'000 für die Erstellung des Regenbeckens Brühl	13
» Kreditantrag von Fr. 360'000 für die Sanierung und Nachrüstung des Regenbeckens Geelig	17
» Kreditantrag von Fr. 395'000 für die Aufhebung der Regenentlastung und Vergrösserung der Kanalisation Friedhofweg	20
» Kreditantrag von Fr. 250'000 für die Sanierung und Umlegung der Limmatstrasse Süd	22
» Kreditantrag von Fr. 170'000 für die Dachsanierung Schulhaus Brühl 1	24
» Reglement über die Kinderbetreuung und Elternbeiträge (KIBEG)	25
» Kreditabrechnungen	27
a) Ersatz Strassenbeleuchtung	27
b) Sanierung Mattenweg	27
c) Rückbau Turnhalle Landstrasse	28
d) Videoüberwachung Gemeindeliegenschaften	28
» Verschiedenes, Termine und Umfrage	29
» Allgemeine Rechte der Stimmbürger	30

Einladung

zur Rechnungsgemeindeversammlung am Donnerstag,
14. Juni 2018, 19.30 Uhr, Mehrzweckhalle Brühl

Werte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir freuen uns, Sie zur Rechnungsgemeindeversammlung einzuladen. Wir danken Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen im Voraus bestens. Gerne unterbreiten wir Ihnen folgende

Traktanden und Anträge

1. Protokoll der Budgetgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 Fabian Keller
2. Geschäftsbericht 2017 Fabian Keller
3. Gemeinderechnungen 2017 Fabian Keller
4. Landumlegung und Einräumung von Baurechten Hinterhof-Zentrum Fabian Keller
5. Kreditantrag von Fr. 2'267'000 für die Erstellung des Regenbeckens Brühl Giovanna Miceli
6. Kreditantrag von Fr. 360'000 für die Sanierung und Nachrüstung des Regenbeckens Geelig Giovanna Miceli
7. Kreditantrag von Fr. 395'000 für die Aufhebung der Regenentlastung und Vergrößerung der Kanalisation Friedhofweg Giovanna Miceli
8. Kreditantrag von Fr. 250'000 für die Sanierung und Umlegung der Limmatstrasse Süd Fabian Keller
9. Kreditantrag von Fr. 170'000 für die Dachsanierung Schulhaus Brühl 1 Urs Bättschmann
10. Reglement über die Kinderbetreuung und Elternbeiträge (KIBEG) Cécile Anner
11. Kreditabrechnungen
 - a) Ersatz Strassenbeleuchtung Giovanna Miceli
 - b) Sanierung Mattenweg Giovanna Miceli
 - c) Rückbau Turnhalle Landstrasse Urs Bättschmann
 - d) Videoüberwachung Gemeindeliegenschaften Urs Bättschmann
12. Verschiedenes, Termine und Umfrage

Aktenauflage

Die Akten zu den einzelnen Traktanden liegen vom **1. bis 14. Juni 2018** während der ordentlichen Bürozeit bei der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsicht durch die Stimmberechtigten auf.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch. Im Anschluss an die Versammlung laden wir Sie gerne zu einem Apéro und Imbiss im Foyer ein. Die Vorlage kann unter www.gebenstorf.ch/aktuelles angesehen oder heruntergeladen werden.

Freundliche Grüsse
GEMEINDERAT GEBENSTORF



Editorial

Liebe Gebenstorferinnen und Gebenstorfer

André Heim und ich stehen als Behördenmitglieder kurz vor unserer ersten Gemeindeversammlung. Während mein Kollege locker und fürs Erste ohne eigene Geschäfte vorwärts blicken kann, beginnt es bei mir leicht zu kribbeln. Stehen doch nicht weniger als 12 Traktanden an, die es zu präsentieren, moderieren und in einer vernünftigen Zeit zu behandeln gilt.

Es erwartet uns eine interessante und neben der Gemeinderechnung leicht feuchte Angelegenheit. Im Fokus der Geschäfte stehen wichtige Massnahmen aus der Generellen Entwässerungsplanung zum Schutze unseres wertvollsten Gutes, dem Wasser. Damit im Gebiet Brühl nicht mehrere Grossbaustellen gleichzeitig Verkehr und Lärm verursachen, versuchen wir die einzelnen Aktivitäten zu etappieren und das Regenbecken zu erstellen, solange sich der Schulhausbau Brühl 3 noch in der Vorprojektphase befindet.

Der Grossteil der Investitionen wird diesmal eigenwirtschaftlich über das angesparte Kapital der Abwasserbeseitigung finanziert. Zum Schutz unserer Ressourcen und im Interesse einer gut funktionierenden Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bitten wir Sie, die Gemeindeversammlung zu besuchen und die Kreditanträge des Gemeinderates für die notwendigen Infrastrukturanlagen zu unterstützen.

Im Namen des Gemeinderates

Fabian Keller, Gemeindevorsteher

Traktandum 1

Protokoll der Budgetgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017

Die Finanzkommission hat das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 geprüft. Es wiedergibt umfassend und sinngemäss die Verhandlungen der Versammlung. Insbesondere sind die verschiedenen Abstimmungsergebnisse vollständig dokumentiert. Die Finanzkommission empfiehlt, das Protokoll zu genehmigen und damit den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung zu entlasten.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2017
2. Zustimmung zum Verkauf der Baulandparzelle Nr. 534 alte Turnhalle Landstrasse; Kompetenzerteilung
3. Rückweisung des Kaufvertrages zum Verkauf der Baulandparzellen Nr. 487 und 489 Hinterhof-Zentrum
4. Kreditbewilligung von Fr. 12'500'000 für die Projektierung und den Neubau des Schulhauses Brühl 3
5. Genehmigung Budget 2018 mit einem Steuerfuss von 108 %

Sämtliche gefassten Beschlüsse unterlagen dem fakultativen Referendum und sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Rechtskraft erwachsen. Von 3'199 Stimmberechtigten waren 299 oder 9,3 % anwesend. Das Protokoll kann auf der Homepage www.gebenstorf.ch heruntergeladen oder mit der Bestellkarte unentgeltlich angefordert werden.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Protokoll der Budgetgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017.

Traktandum 2

Geschäftsbericht 2017

Der ausführliche Geschäftsbericht 2017 dokumentiert die Tätigkeiten der Behörden, Verwaltung, Betriebe und Kommissionen. Der Geschäftsbericht kann bei der Gemeindekanzlei eingesehen oder persönlich angefordert werden. Der Bericht ist im Übrigen auch auf der Homepage der Gemeinde Gebenstorf zu finden www.gebenstorf.ch/aktuelles.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Geschäftsbericht 2017.

Gemeinderechnungen 2017

eifach churz
und bündig

Das Wesentliche in Kürze

Die Rechnung 2017 der Einwohnergemeinde Gebenstorf schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'879'459.80 ab. Gegenüber dem Budget kann ein Mehrertrag von Fr. 680'609.80 verbucht werden. Per 31.12.2017 weist die Gemeinderechnung ein Nettovermögen von Fr. 2'882'592 bzw. Fr. 549 pro Einwohner aus. Die Abschreibungen von total Fr. 1'143'014.60 berechnen sich aus der Anlagebuchhaltung und davon konnten Fr. 1'076'215.25 der Aufwertungsreserve entnommen werden. Das operative Ergebnis beträgt Fr. 803'244.55.

Ertragsüberschuss
Fr. 1'879'459.80

Nettovermögen
Fr. 549 pro EW

Die Abschreibungen von Fr. 1'143'014.60 berechnen sich aus der Anlagebuchhaltung. Die einzelnen Investitionsgüter wurden gemäss den Richtlinien HRM2 abgeschrieben. Vom Gesamtbetrag der Abschreibungen können jährlich Fr. 1'076'215.25 aus der Aufwertungsreserve entnommen werden. Die Aufwertungsreserve der Gemeinde hat per Rechnungsabschluss 2017 noch einen Bestand von Fr. 8'280'000 und wird im Jahr 2027 vollständig abgetragen sein.

Abschreibungen
Fr. 1'143'014.60

Es wurden Bruttoinvestitionen von Fr. 1'761'949.45 getätigt. Auf der anderen Seite konnten im Berichtsjahr Investitionseinnahmen von Fr. 453'652.15 verbucht werden. Daraus resultierte eine Nettoinvestition von Fr. 1'308'297.30. Die Selbstfinanzierung der Gemeinde betrug Fr. 1'874'529.26, so dass die Investitionen vollumfänglich aus eigenen Mitteln finanziert werden konnten. Das Nettovermögen per Ende Jahr betrug Fr. 2'882'592 (Vorjahr Fr. 2'283'160). Der Finanzierungsüberschuss von Fr. 566'231.96 konnte dem Vermögen der Einwohnergemeinde gutgeschrieben werden.

Bruttoinvestitionen
Fr. 1'761'949.45

Selbstfinanzierung
143.28%

Die Rechnung schloss gegenüber dem Budget um Fr. 680'609.80 besser ab. Die Steuererträge sind sehr positiv ausgefallen (+ Fr. 380'000 Einkommens- und Vermögenssteuern sowie + Fr. 733'000 bei den Sondersteuern). Die erfreulichen Einnahmen bei den Sondersteuern sind auf einzelne Sonderfälle zurückzuführen (Grundstückverkäufe und Sondereffekte bei den Aktiensteuern). Der betriebliche Aufwand stieg durch Mehrausgaben für ausserplanmässige Unterhaltsarbeiten Cherne (+ Fr. 65'000 Restaurant & Wohnungen), Beratungshonorare für Gestaltungspläne und Entwicklungskonzepte Geelig etc. (+ Fr. 43'500). Die Kosten für die Sozialhilfe waren erneut grossen Kostensteigerungen unterworfen und überschritten das Budget um Fr. 505'000. Bei den Baubewilligungsgebühren konnten gegenüber dem Budget Fr. 53'000 Mehreinnahmen verbucht werden. Die Nettoausgaben bei den Alimentenbevorschussungen waren rückläufig (Fr. - 87'000).

Positive Steuererträge

Die Spezialfinanzierungen weisen folgende Ergebnisse aus
(+ Ertragsüberschuss / Verpflichtung, - Aufwandüberschuss / Vorschuss):

Betrieb	Rechnung 2017	Budget 2017	Kapital/Schuld
Wasserversorgung	Fr. 283'698.06	Fr. 265'800.00	Fr. - 251'438.36
Abwasserbeseitigung	Fr. - 11'460.48	Fr. - 68'850.00	Fr. 4'668'828.50
Abfallwirtschaft	Fr. 61'107.47	Fr. 67'100.00	Fr. 426'538.53

Die Ergebnisse der Einwohnergemeinde sowie der Spezialfinanzierungen präsentieren sich im Detail wie folgt:

Gesamtüberblick Ergebnisse in Franken

	Gemeinde	Wasser	Abwasser	Abfall
Betrieblicher Aufwand	17'267'213.46	688'236.01	781'422.72	418'646.83
Betrieblicher Ertrag	17'520'553.89	971'590.07	745'784.24	477'927.30
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	253'340.43	283'354.06	-35'638.48	59'280.47
Finanzaufwand	280'371.78		0.00	0.00
Finanzertrag	830'275.90	344.00	24'178.00	1'827.00
Ergebnis aus Finanzierung	549'904.12	344.00	24'178.00	1'827.00
Operatives Ergebnis	803'244.55	283'698.06	-11'460.48	61'107.47
Ausserordentlicher Aufwand				
Ausserordentlicher Ertrag	-1'076'215.25	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	-1'076'215.25	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis	1'879'459.80	283'698.06	-11'460.48	61'107.47
Nettoinvestitionen	1'308'297.30	667'687.81	167'340.90	0.00
Finanzierungsfehlbetrag		320'178.00	166'722.08	
Finanzierungsüberschuss	566'231.96			61'107.47

Die Steuererträge präsentieren sich im Detail wie folgt:

Steuerertrag	Rechnung 17	Budget 17	Rechnung 16
Einkommens- und Vermögenssteuern	11'790'200.80	11'410'000	10'535'773.95
Quellensteuern	458'541.25	480'000	486'214.00
Aktiensteuern	936'463.95	600'000	707'619.20
Nach- und Strafsteuern	46'371.30	20'000	11'335.40
Grundstückgewinnsteuern	339'360.00	150'000	219'124.50
Erbschafts- und Schenkungssteuern	221'501.05	20'000	135'930.85

Das **Budget** der Steuererträge wurde um gesamthaft Fr. 1'113'438.35 übertroffen.

Bei den natürlichen Personen wurde der Budgetbetrag um Fr. 380'200.80 oder 3.3 % übertroffen. Dieser Wert entspricht in etwa den kommunizierten Erwartungen. Die **Einkommens- und Vermögenssteuern** betragen total Fr. 11'790'200.80. Die rege Bautätigkeit sowie die leicht gestiegenen Einkommen haben das Jahresergebnis positiv beeinflusst. Bei den **Aktiensteuern** konnte ein erfreulicher Gesamtbetrag von Fr. 936'463.95 verbucht werden und das Budget wurde somit um Fr. 336'463.95 übertroffen. Von diesem Mehrertrag fallen rund Fr. 200'000 auf eine einzelne Firma, welche ausserordentliche

Budget der Steuererträge um Fr. 1'113'438.35 übertroffen

Liegenschaftsverkäufe getätigt hatte. Die Veranlagungen der Aktiensteuern erfolgten gesamthaft durch den Kanton und die Gemeinde hat hier praktisch kaum Einfluss. Bei den **Quellensteuern** resultierte ein kleiner Minderertrag von Fr. 21'458.75. Durch das Kant. Steueramt, Sektion Quellensteuern, wurden der Gemeinde total Fr. 458'541.25 gutgeschrieben. Die Sondersteuern (**Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nach- und Strafsteuern**) zeigen ein sehr erfreuliches Bild. Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern konnte ein Mehrertrag von Fr. 202'501.05 und bei den Grundstückgewinnsteuern ein Mehrertrag Fr. 189'360.00 verbucht werden. Die Nach- und Strafsteuern schlugen mit einem Mehrertrag von Fr. 26'371.30 zu Buche und betragen total Fr. 46'371.30.

Kennzahlen aus der Rechnung 2017 (ohne Spezialfinanzierungen)

Nettoschuld pro Einwohner Fr. -549.00

Eine Pro-Kopf-Verschuldung bis 2'500 kann als tragbar eingestuft werden. Bei der Beurteilung ist ergänzend die finanzielle Leistungsfähigkeit massgebend (Selbstfinanzierungsanteil berücksichtigen)

2014	2015	2016	2017	Durchschnitt
Fr. -255	Fr. -732	Fr. -444	Fr. -549	Fr. -495

Nettoverschuldungsquotient -20.89 %

Zeigt, welcher Anteil vom Fiskalertrag/Finanzausgleich, bzw. wie viele Jahreseinheiten erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen. Ein Nettoverschuldungsquotient von unter 50 % weist auf eine kurze Bindungsdauer hin. Der Quotient sollte nicht über 150 % betragen.

2014	2015	2016	2017	Durchschnitt
-10.08 %	-28.31 %	-18.94 %	-20.89 %	-19.56 %

Zinsbelastungsanteil -0.33 %

Zeigt, welcher Anteil des laufenden Ertrages durch den Nettozinsaufwand gebunden ist. Je tiefer dieser Wert ist, desto grösser der Handlungsspielraum. Der Anteil sollte nicht über 9 % betragen.

2014	2015	2016	2017	Durchschnitt
-0.38 %	-0.44 %	-0.42 %	-0.33 %	-0.39 %

Eigenkapitaldeckungsgrad 366.08 %

Zeigt, welche frei verfügbaren Reserven zur Deckung allfälliger Defizite bestehen. Ein Eigenkapitaldeckungsgrad von über 100 % weist auf einen hohen Reservebestand hin. Der Deckungsgrad muss gemäss den kantonalen Vorgaben 30 % betragen.

2014	2015	2016	2017	Durchschnitt
366.93 %	379.22 %	361.30 %	366.08 %	368.38 %

Selbstfinanzierungsgrad 143.28 %

Zeigt, welcher Anteil der Nettoinvestition aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Ein Selbstfinanzierungsgrad von über 100 % weist auf eine hohe Eigenfinanzierung hin. Der Anteil sollte nicht unter 50 % betragen. Jährliche Schwankungen beim Selbstfinanzierungsgrad sind nicht ungewöhnlich, langfristig sollte ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 % angestrebt werden.

2014	2015	2016	2017	Durchschnitt
42.76 %	86.50 %	36.90 %	143.28 %	77.36 %

Verschuldung

< 0	Nettovermögen
0 - 1'000	gering
1'001 - 2'500	mittel
2'501 - 5'000	hoch
> 5'000	sehr hoch

< 100 %	gut
100 - 150 %	genügend
> 150 %	schlecht

< 0 %	Zinsertrag
0 - 4 %	gut
4 - 9 %	genügend
> 9 %	schlecht

Reservebestand

> 100 %	hoch
31 - 99 %	kritisch
< 30 %	gesetzliche Vorgabe nicht erfüllt

Eigenfinanzierung

> 100 %	hoch
50 - 100 %	mittel
< 50 %	tief

Selbstfinanzierungsanteil

9.65 %

Zeigt, welcher Anteil des laufenden Ertrags zur Finanzierung der Investitionen oder zum Abbau von Schulden aufgewendet werden kann (finanzielle Leistungsfähigkeit).

Ein Selbstfinanzierungsanteil von über 20 % weist auf ein hohes Investitions-/Amortisationspotential hin. Der Anteil sollte nicht unter 10 % liegen.

2014	2015	2016	2017	Durchschnitt
5.29 %	9.57 %	4.57 %	9.65 %	7.27 %

Kapitaldienstanteil

5.56 %

Zeigt, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (Kapitaldienst) belastet ist. Der Anteil sollte nicht über 15 % betragen.

2014	2015	2016	2017	Durchschnitt
5.82 %	5.71 %	6.19 %	5.56 %	5.82 %

Fazit über die finanzielle Lage der Gemeinde Gebenstorf

Der Rechnungsabschluss 2017 präsentiert sich erfreulich mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'879'459.50. Der Hauptanteil dieses Ergebnisses ist auf die Steuererträge zurückzuführen, welche gegenüber dem Budget um rund Fr. 1'100'000 besser ausgefallen sind. Mit der Verbuchung des Überschusses erhöhen sich die kumulierten Ergebnisse der Gemeinde auf rund Fr. 29.3 Mio. Das Nettovermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr von Fr. 444.00 auf Fr. 549.00 pro Einwohner erhöht. Die Bankschulden per Ende Rechnungsjahr betragen Fr. 7'300'000, darin enthalten ist das Darlehen an die EV Gebenstorf AG von Fr. 5'040'000.

Die Zukunft ist geprägt durch grosse Investitionen in Schulraum und Kantonsstrassen, den Werterhalt der Strassen und Liegenschaften sowie dem Konzept zur Schaffung von Alterswohnraum. Der Gemeinderat und die Finanzkommission sind bestrebt, die Finanzplanung ausgewogen zu gestalten, damit die finanzielle Tragbarkeit und das Haushaltgleichgewicht eingehalten werden kann.

Die Investitionen sind nachhaltig und stellen einen Gegenwert dar. Sie machen unser Dorf für die Bevölkerung attraktiv und sind auf die zukünftigen Bedürfnisse und Anforderungen ausgerichtet.

Stellungnahme der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat die Gemeinderechnungen des Jahres 2017 geprüft und als in Ordnung befunden und empfiehlt diese zur Genehmigung. Der Bericht wird an der Versammlung verlesen.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Gemeinderechnungen 2017.

Genehmigung

Traktandum 4

Landumlegung und Einräumung von Baurechten Hinterhof-Zentrum

Das Wesentliche in Kürze

Nachdem der Verkauf des Grundstückes Hinterhof-Zentrum an der letzten Gemeindeversammlung vom 7.12.2017 zurückgewiesen wurde, ist die Überbauungsplanung gemeinsam mit der Erbgemeinschaft Pabst fortgeführt worden. Anders als in der ursprünglichen Erschliessungsvereinbarung aus dem Jahre 2008 wird die Landumlegung südseitig geplant. Für beide Parteien ist die neue Erschliessung (Landumlegung) vorteilhaft und entspricht dem gültigen Gestaltungsplan. Die Gemeinde erhält dadurch ein optimal nutzbares und attraktives Grundstück, die vereinbarten Erschliessungsbeiträge der Gemeinde entfallen und zusätzlich gelangt die Gemeinde in den Besitz des Elternhauses der Familie Pabst. Der Mehrwert wird durch eine geringfügige Landabtretung von ca. 47 m² und der Einräumung von Baurechten und Dienstbarkeiten ausgeglichen. Gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung liegt der Landabtausch ausserhalb der Kompetenzen des Gemeinderates und setzt die Zustimmung durch die Gemeindeversammlung voraus.

**Vorteilhafte
Landumlegung für
beide Parteien**



Die heutige Situation der Eigentumsverhältnisse (rote Fläche Parzellen 487 und 489 Gemeinde, weisse Fläche Parz. 488 Erben Pabst)

Ausgangssituation

Gemäss rechtsgültiger Erschliessungsvereinbarung vom 19. Dezember 2008 verpflichteten sich die Grundeigentümer (Einwohnergemeinde und Erbgemeinschaft Pabst) gegenseitig, auf erstes Verlangen zu einer Landumlegung und Erschliessung. Aufgrund der Bebauungsabsichten der Erbgemeinschaft Pabst wird die Gemeinde verpflichtet, für die Landumlegung und Erschliessung Hand zu bieten.



Ursprüngliche Landumlegung

Im Sinne der abgeschlossenen Erschliessungsvereinbarung war die ursprünglich geplante Landumlegung gemäss Abbildung links vorgesehen. Diese Form der Umlegung hätte für beide Parteien Einschränkungen und Nachteile nach sich gezogen (aufwändige Erschliessung für beide Parteien, Landverlust durch Strassenbau, wenig attraktive Baufläche für Gemeinde bei späterer Überbauung etc.). Aus diesen und anderen Überlegungen hatte sich der Gemeinderat entschieden, das gesamte Grundstück zu veräussern, um eine sinnvolle und nachhaltige Gesamtüberbauung zu ermöglichen. An der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 wurde der Antrag jedoch grossmehrheitlich zurückgewiesen.

Neue Landumlegung

Inzwischen hat die Erbgemeinschaft Pabst in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat nach einer neuen nachhaltigen und wirtschaftlich sinnvollen Erschliessungslösung gesucht, die sich auch mit dem gültigen Gestaltungsplan vereinbaren lässt.



Gelb ursprüngliches Grundstück Erbgemeinschaft Pabst, blau neues Grundstück der Erbgemeinschaft Pabst nach Landumlegung. Der weisse Teil inkl. Tiefgaragezufahrt und Parkplätze (rot und blau gemäss bildet das neue Grundstück der Gemeinde. Die oberirdische Fahrfläche und das Überbaurecht für die Tiefgarage mit Einfahrt gelten als Ersatz für die Erschliessungsfläche (Fahrfläche) aus dem Vorvertrag.

Attraktive Baulandparzelle für beide Parteien

Keine Erschliessungskosten für die Gemeinde

Für beide Parteien ist die neue Erschliessung (Landumlegung) vorteilhaft und entspricht auch dem gültigen Gestaltungsplan. Die Gemeinde erhält dadurch ein attraktives und optimal nutzbares Grundstück. Mit der Umsetzung wird die Gemeinde von ihren Verpflichtungen aus der Erschliessungsvereinbarung von 2008 entbunden und zusätzlich gelangt die Gemeinde in den Besitz des Elternhauses der Familie Pabst. Der Mehrwert soll durch eine bescheidene Landabtretung von ca. 47 m² und der Einräumung von Baurechten und Dienstbarkeiten ausgeglichen werden.

Gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung liegt der Landabtausch ausserhalb der Kompetenzen des Gemeinderates und setzt die Zustimmung durch die Gemeindeversammlung voraus.

Zusammenfassung und Empfehlung

Für beide Parteien entsteht mit der neuen Landumlegung eine Win-win Situation und die Erschliessung durch die Einräumung des Überbaurechtes für die Tiefgaragenzufahrt ist über das gesamte Baugrundstück sichergestellt. Die gesamten Erschliessungsanlagen werden durch die Bauherrschaft (Erbgemeinschaft Pabst) bezahlt und unterhalten. Für den Fussweg, welcher quer über das Grundstück führt, räumen sich die Parteien gegenseitig ein öffentliches Fusswegrecht ein.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung stimmt der Landumlegung Hinterhof-Zentrum zwischen der Erbgemeinschaft Pabst und der Einwohnergemeinde Gebenstorf zu und genehmigt die Einräumung der erforderlichen Baurechte und Dienstbarkeiten im Sinne des vorliegenden Tauschvertrages mit Parzellierung und Vereinigung.

Genehmigung

Traktandum 5

Kreditantrag von Fr. 2'267'000 für die Erstellung des Regenbeckens Brühl

Das Wesentliche in Kürze

Am 26. November 2015 genehmigte die Gemeindeversammlung einen Kredit von Fr. 90'000 für die Projektierung des neuen Regenbeckens Brühl. Im Sinne der Vorschriften des Gewässerschutzgesetzes sowie zum Schutz des Grundwassers muss ein neues Regenbecken im Gebiet Brühl erstellt werden. Dabei sind die bestehenden Regenentlastungen abzubauen und die Kanalisation bis zum neuen Regenbecken zu vergrössern. Gleichzeitig wird die Eindolung des Brühlbächli vergrössert und die fehlende Wasserleitung verlegt. Das Projekt wurde durch die KSL Ingenieure AG Kirchdorf erarbeitet. Die Kosten belaufen sich auf insgesamt Fr. 2'267'000.

Vorschriften des
Gewässerschutz-
gesetzes sind
einzuhalten

Schutz des
Grundwassers

Rechtliche Aspekte

Die Generelle Entwässerungsplanung (GEP) ist ein Führungs- und Arbeitsinstrument der Behörde und Verwaltung. Ziel ist es, die bestehenden und noch erforderlichen Abwasseranlagen wie z.B. sämtliche Kanalisationsleitungen, Abwasserpumpwerke und Regenbecken auf ökologische und wirtschaftliche Weise zu nutzen. Die GEP-Bearbeitung richtet sich nach den Weisungen der Abteilung für Umwelt (AfU), Sektion Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) sowie den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA). Die festgelegten Massnahmen dienen zum Schutze des Grundwassers und der Oberflächengewässer sowie zur Werterhaltung der Abwasseranlagen.

Dem Einzugsgebiet der ARA Wasserschloss gehören 11 Gemeinden an, darunter auch die Gemeinde Gebenstorf. Derzeit sind in diesen Gemeinden noch zwei Regenbecken-Neubauten pendent.

Eine wichtige Massnahme zum Schutz des Gewässers stellt der Neubau des Regenbeckens «Brühl» mit den nötigen Rückbauten sowie Anpassungen im Leitungsbestand dar. Die nicht gewässerschutzkonformen Regenentlastungen müssen gemäss der Entwässerungsplanung aufgehoben und durch ein Regenbecken ersetzt werden. Es handelt sich um ein künstlich angelegtes Becken, welches dazu dient, grössere Mengen Niederschlagswasser zu speichern. Bei geringeren Regenfällen wird das überschüssige Wasser aus den Kanalisationsleitungen in der Speicherkammer zwischengespeichert und über das Abwasserleitungssystem verlangsamt der Abwasserreinigungsanlage zugeführt. Bei grösseren Regenfällen durchströmt das aufgestaute verschmutzte Wasser die Speicherkammer. Dabei können sich die Schmutzstoffe absetzen und die Schwimmstoffe werden durch die Tauchwand zurückgehalten. Das damit vorgeklärte und stark verdünnte Abwasser kann dann in die Reuss eingeleitet werden.

Das Regenbecken ist aufgrund der bestehenden Netzstruktur der öffentlichen Kanalisationsleitungen standortgebunden und muss für den optimalen Betrieb lagegenau ins Leitungssystem eingepasst werden. Im vorgesehenen Bereich kann dies mit einer unterirdischen Baute unauffällig realisiert werden.

Machbarkeitsstudie

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie zum Neubau des Regenbeckens Brühl hat sich gezeigt, dass beim ortsgebundenen Standort verschiedene Interessen berücksichtigt werden müssen (Gewässerraum, Hochwassergefahrenzone, Geologische Bodenverhältnisse usw.). Diese komplexen Themen erforderten umfassende Abklärungen und den aktiven Einbezug der kantonalen Behörden.

Projektbeschreibung

Bauprojekt

Das Becken kommt auf die Parzellen 290 und 291 zu liegen. Beide Grundstücke sind im Besitz der Gemeinde und werden für landwirtschaftliche Zwecke verpachtet.

Aus den hydraulischen Berechnungen und der standortgebundenen Lage des Beckens ergaben sich folgenden Abmessungen für das unterirdisch platzierte Becken:

- Beckenlänge (Innenmasse) 27.00 m
- Beckenbreite (Innenmasse) 5.20 m
- Volumen (Gesamt inkl. Ein- und Auslaufbereich) 200 m³

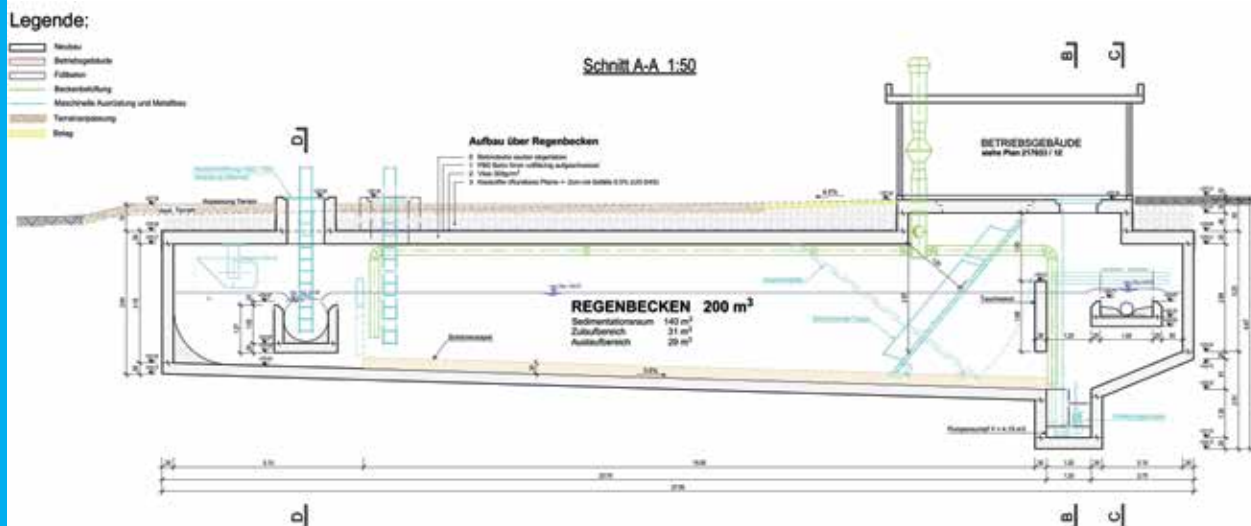
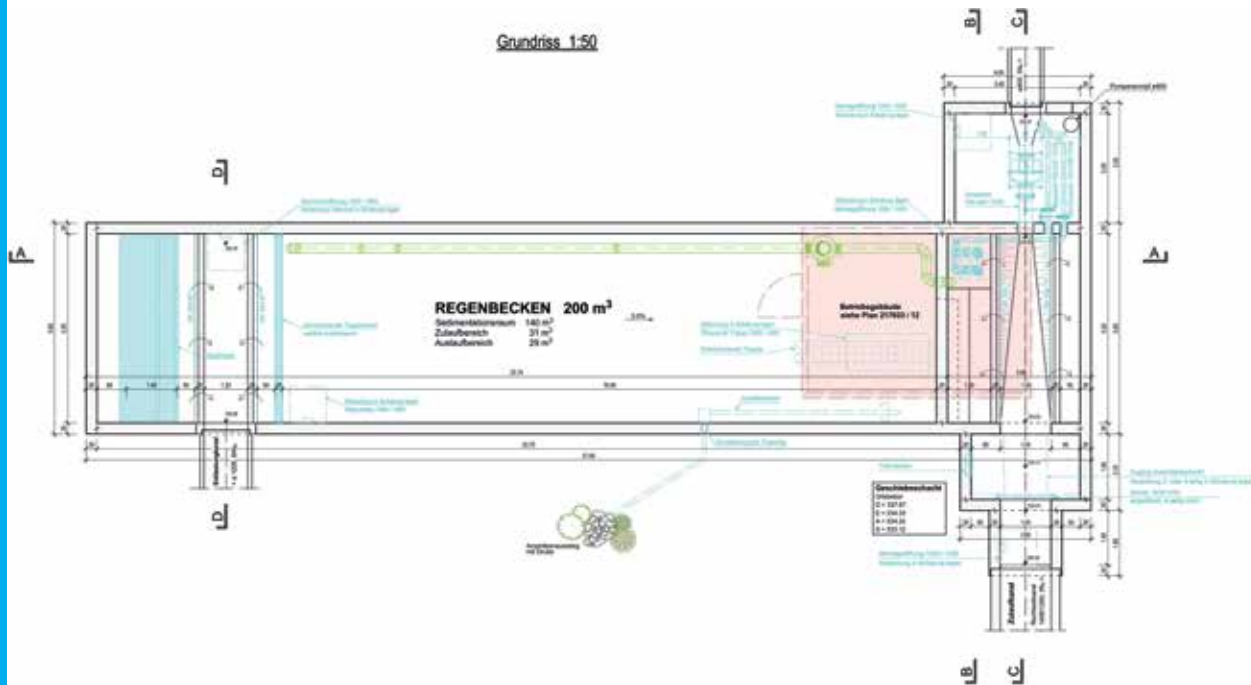
Eine künstliche Belüftung stellt sicher, dass keine explosions- und somit lebensbedrohliche Atmosphäre entstehen kann.

Vergrosserungen Zulaufkanäle

Durch den Rückbau der bestehenden Regenentlastungen im Gebiet Brühl müssen diverse Zulaufkanäle vergrössert oder verlegt werden. Aufgrund der neuen Durchmesser können die Kontrollschächte grösstenteils nicht wie üblich standartmässig verbaut, sondern müssen vor Ort aufwendig betoniert werden.

Entlastungskanal in Richtung Reuss

Der Entlastungskanal vom Regenbecken führt das behandelte Wasser vom Becken zur Vorflut (Reuss). Damit das Brühlbächli unterquert werden kann, muss ein Absturzschaft kurz nach dem Becken verbaut werden. Nach dem Ablauf des Absturzschaftes führt ein Kanal bis zur Reuss und wird dort in das Ufer eingebettet. Im Flachuferbereich wird ein naturnahes Gerinne mit formwilden Blocksteinen verbaut.



Betriebsgebäude

Das elektrisch beheizte Betriebsgebäude mit den Abmessungen von 6.50 x 4.85 x 2.50 m ist über dem Becken angeordnet und oberirdisch sichtbar. Darin sind der Elektroschaltschrank mit Steuerung und Messung, die Lüftung, sowie die erforderlichen Utensilien untergebracht.

Die Zufahrt zum Betriebsgebäude erfolgt über den bestehenden Flurweg ab dem Friedhofweg und führt anschliessend mit einer neuen 3.50 m breiten Mergelstrasse zum neuen Gebäude.



Hochwasserproblematik

Gemäss Gefahrenkarte Hochwasser besteht im Perimeter des Regenbeckens Brühl eine mittlere Hochwassergefährdung. Die Fliesstiefen, resp. Überschwemmungen resultieren von der bestehenden Bachdolung, welche eine zu kleine Abflusskapazität aufweist. Um die Hochwassergefahr zu entschärfen soll die bestehende Bachdolung auf einer Länge von zirka 50 m vergrössert werden.

Wasserleitung

Um die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser im Gebiet Brühl zu erhöhen, sieht der GWP (Genereller Wasserversorgungsplan) den Bau des fehlenden Ringschlusses. Es wird eine Kunststoffleitung PE $\varnothing 160$ mm auf einer Länge von zirka 185 m eingebaut. Die erforderliche Trinkwassermenge für die Versorgung des Regenbeckens wird von der Ringschlussleitung abgezweigt. Die betroffenen Liegenschaften «Im Stei» erhalten einen neuen Hausanschluss-Schieber und die Hauszuleitungen werden ausserhalb der Strassenparzelle geführt.

Signalanschluss

Momentan verfügen alle Sonderbauwerke (Pumpwerke, Regenbecken) der Gemeinde über ein eigenes Prozessleitsystem (PLS). Auch das neue Regenbecken Brühl soll an das PLS der Gemeinde angeschlossen werden. Längerfristig ist es das Ziel, dass alle Sonderbauwerke an das PLS der ARA Wasserschloss angeschlossen werden, um dadurch eine optimierte Bewirtschaftung des Kanalisations-Netzes zu ermöglichen. Daher wurde bei der Planung darauf geachtet, dass eine spätere Anbindung möglich ist.

Kosten und Finanzierung

	Regenbecken	Hochwasserkanal	Wasserleitung inkl. Zulaufkanäle
Allgemeine Kosten	Fr. 11'000	Fr. 3'000	Fr. 2'000
Baumeisterarbeiten	Fr. 1'195'215	Fr. 89'800	Fr. 124'500
Bauwasserhaltung	Fr. 59'000		
Metallbauarbeiten	Fr. 189'300		
Maschinelle Ausrüstung	Fr. 76'500		
Betriebsausstattung und EMSR-Technik	Fr. 120'900		
Honorare und Baunebenkosten	Fr. 108'600	Fr. 15'000	Fr. 16'000
Unvorhergesehenes ca. 5% und Rundung	Fr. 82'685	Fr. 4'600	Fr. 7'100
Investitionskosten netto exkl. MwSt.	Fr. 1'843'200	Fr. 112'400	Fr. 149'600
Zuzüglich 7.7% MwSt.	Fr. 141'800	Fr. 8'600	Fr. 11'400
Investitionskosten brutto inkl. MwSt.	Fr. 1'985'000	Fr. 121'000	Fr. 161'000

Die Kosten sind im Finanzplan berücksichtigt und setzen sich wie folgt zusammen:

Abwasserbeseitigung	Regenbecken und Hochwasserkanal	Fr. 2'106'000.00
Wasserversorgung	Ringschluss Wasserleitung	Fr. 161'000.00
Total Kredit	inkl. 7.7 % Mehrwertsteuer	Fr. 2'267'000.00

Die Finanzierung der Investitionen für Abwasser und Wasser erfolgt eigenwirtschaftlich. Sämtliche Investitionen sind im Finanzplan berücksichtigt. Das Vermögen der Abwasserbeseitigung beträgt per Ende 2017 rund 4.66 Mio. Franken. Mit der Realisierung soll im Herbst 2018 begonnen werden. Dadurch werden die Bauarbeiten zum Schulhausneubau Brühl 3 nicht beeinträchtigt.

Zusammenfassung und Empfehlung

Unsere Gemeinde ist eine der wenigen Gemeinden im Kanton Aargau, welche den Verpflichtungen aus der Generellen Entwässerungsplanung nur zu einem kleinen Teil nachgekommen ist. Um den gesetzlichen Vorschriften gerecht zu werden, drängt sich nun die Realisierung des lange Zeit hinausgeschobenen Bauwerks auf. Ein weiterer Aufschub des Bauwerks ist nicht mehr möglich und muss im Hinblick auf den Schulhausneubau rechtzeitig in Angriff genommen werden. Der Gemeinderat und die Wasser- und Abwasserkommission empfehlen Ihnen zum Schutz des Grundwassers, dem Kreditantrag zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung bewilligt einen Kredit von Fr. 2'267'000 für den Neubau des Regenbeckens Brühl inkl. Werkleitungen.

Eigenwirtschaftliche Finanzierung ohne Steuergelder

Kein weiterer Aufschub möglich

Genehmigung

Traktandum 6

Kreditantrag von Fr. 360'000 für die Sanierung und Nachrüstung des Regenbeckens Geelig

Das Wesentliche in Kürze

Am 26. November 2015 genehmigte die Gemeindeversammlung einen Projektierungskredit von Fr. 30'000 für die Sanierung und Nachrüstung des Regenbeckens Geelig im Sinne der Vorschriften des Gewässerschutzgesetzes sowie zum Schutz des Grundwassers. Das Projekt wurde durch das Ingenieurbüro Porta AG in Baden erarbeitet. Die Kosten belaufen sich auf Fr. 360'000.

Projektbeschreibung

Das Regenbecken «Geelig» wurde 1979 erstellt. Es liegt in der Grünzone, in einer schmalen Parzelle zwischen der Kantonsstrasse K438 (von Turgi / Gebenstorf nach Lauffohr, Brugg) und der Limmat. Das Bauwerk ist in die Böschung vom Gehweg entlang der Kantonsstrasse zur Limmat integriert.

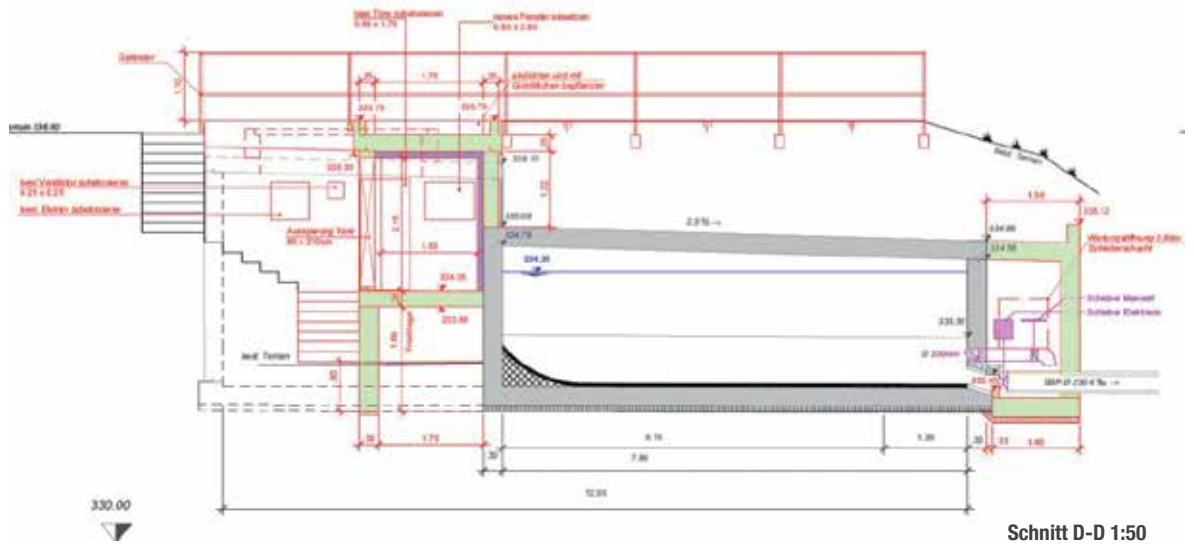
Das Regenbecken, welches ursprünglich als Fangbecken mit einem Speichervolumen von 50 m³ und einer vorgeschalteten Entlastung gebaut wurde, ist baulich in einem guten Zustand, muss jedoch anlagentechnisch um- und nachgerüstet werden, um den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.

Der Abfluss aus dem Regenbecken «Geelig» wird durch das vorhandene Rohr im Durchmesser 250 mm ungenügend gedrosselt. Dadurch wird zu viel Abwasser zum unterliegenden Regenbecken / Pumpwerk Vogelsang weitergeleitet, wodurch das Regenbecken Vogelsang bei jedem Regenereignis massiv überlastet wird und das Abwasser mit störenden Abwasserinhaltsstoffen direkt in die Aare gelangt.



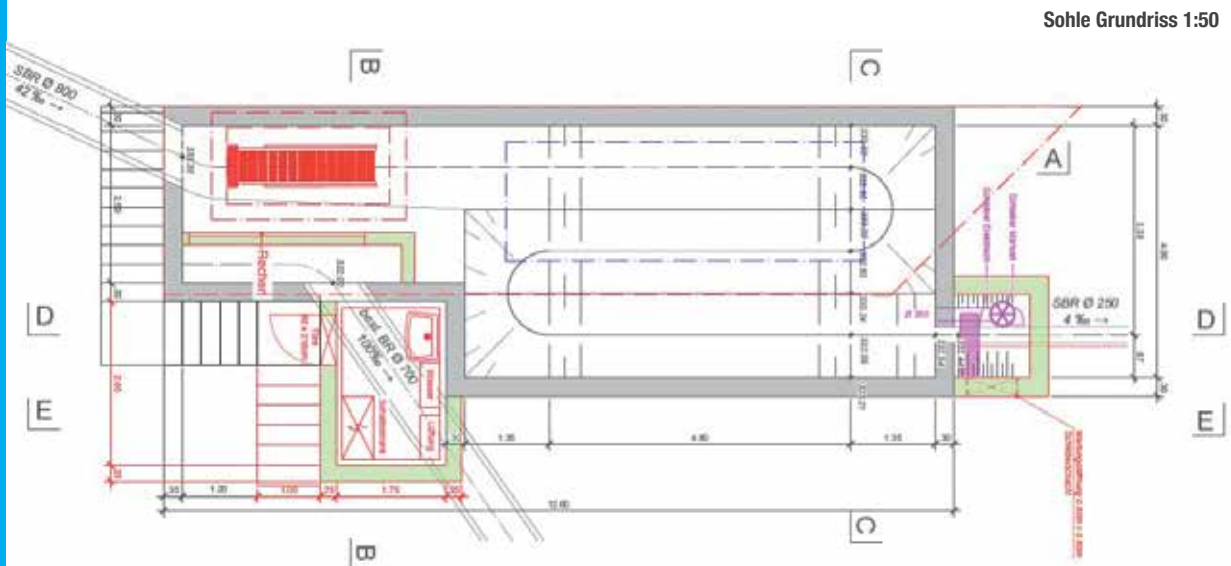
Projektbeschreibung





Damit das Regenbecken wieder einwandfrei funktionieren kann und den Anforderungen des Gewässerschutzes und der Arbeitssicherheit genügt, sind eine Reihe technischer Massnahmen und Installationen an der Anlage erforderlich;

- a) In einem neu an das Regenbecken angebauten Schacht muss ein Drosselschieber montiert werden. Er dosiert die weiterzuleitende Abwassermenge auf Grund der im nachfolgenden Kontrollschacht eingebauten Durchflussmessung. Der Schieber kann durch eine Servicetüre von aussen gewartet und kontrolliert werden.
- b) Um die festen Abwasserinhaltsstoffe im Fangbecken zurück halten zu können, wird der Beckenüberlauf mit einer automatischen Regenwassersiebanlage ausgerüstet. Die Feststoffe werden ins Abwasser zurückgegeben und so der ARA zugeleitet.
- c) Um die Abflussmengenmessung an eine übergeordnete Steuerung anzuschliessen und mit einem Alarmsystem zu verbinden, muss ein Signalkabel in den nächstgelegenen Kontrollschacht verlegt werden. Dieser muss anschliessend zu einem Abflussmengen-Messschacht umgebaut werden.
- d) Der Betriebsraum wird seitlich an das bestehende Regenbecken angebaut. Ein Betriebsraum oberhalb des Beckens wurde geprüft, jedoch infolge der Zonenkonformität (Grünzone) in Absprache mit dem angrenzenden Grundeigentümer verworfen. Die Erschliessung mit Strom und Trinkwasser ist zwingend notwendig.
- e) Infolge notwendiger Unterhaltsarbeiten muss der Luftwechsel im Regenbecken gewährleistet werden.



- f) Gemäss SUVA-Vorschriften ist für den Einstieg eine Treppe mit ausreichendem Winkel zu installieren. Somit ist bei einem Unfall ein Abtransport mittels Tragbahre möglich. Aus hygienischen Gründen muss eine Schwimmtreppe eingebaut werden, welche unabhängig vom Füllstand des Beckens vor Verschmutzung geschützt ist.
- g) Für anfallende Unterhaltsarbeiten und Kontrollgänge ist das Regenbecken zu beleuchten.
- h) Für die Fahrzeuge des Unterhaltspersonals wird entlang des Gehweges ein Abstellplatz oberhalb des Beckens erstellt.

Landerwerb

Durch den Bau des Betriebsgebäudes und des Drosselschiebers ist es unumgänglich, ca. 26 m² Land der Parzelle 1140 (Grünzone) zu erwerben. Der Grundeigentümer hat im Zuge der Gespräche der Gemeinde angeboten, die gesamte Parzelle von knapp 700 m² zu veräussern. Dadurch gelangt die Gemeinde in den Besitz einer weiteren Uferparzelle und es erübrigen sich aufwändige Dienstbarkeiten und Baurechte. Der auf dieser Basis abgeschlossene Vorvertrag zum Kauf der Parzelle 1140 liegt vor.

Kosten und Finanzierung

Die veranschlagten Kosten für die Sanierung und Nachrüstung des Regenbeckens Geelig setzen sich wie folgt zusammen:

Bauvorbereitung / Vorleistungen	Fr. 18'000
Baukosten	Fr. 230'000
Honorare und Baunebenkosten	Fr. 81'000
Landerwerb (ca. 700 m ²)	Fr. 8'000
Unvorhergesehenes	Fr. 23'000
Total Kosten inkl. MwSt.	Fr. 360'000

Die Kosten für die Abwasseranlagen werden eigenwirtschaftlich finanziert und sind im Finanzplan enthalten.

Zusammenfassung und Empfehlung

Um die Vorschriften im Sinne des Gewässerschutzgesetzes sowie zum Schutz des Grundwassers einzuhalten, empfehlen Ihnen der Gemeinderat sowie die Wasser- und Abwasserkommission, dem Kreditantrag zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung bewilligt einen Kredit von Fr. 360'000 für die Sanierung und Nachrüstung des Regenbeckens Geelig.

Genehmigung

...eifach gäbig

eifach churz
und bündig

Traktandum 7

Kredit Antrag von Fr. 395'000 für die Aufhebung der Regenentlastung und Vergrösserung der Kanalisation Friedhofweg

Das Wesentliche in Kürze

Gemäss Generellem Entwässerungsplan «GEP» der Gemeinde Gebenstorf muss die Regenentlastung nach Vorschriften des Gewässerschutzgesetzes sowie zum Schutz des Grundwassers rückgebaut und die bestehende Kanalisation im Durchmesser 400 mm auf 800 mm vergrössert werden. Das Projekt wurde durch das Ingenieurbüro Senn AG in Obersiggenthal erarbeitet. Die Kosten belaufen sich auf insgesamt Fr. 395'000. Die Leitung dieses Projektes obliegt dem Kanton, welcher auf eigene Kosten im Abschnitt zwischen der Coop Tankstelle bis zur Reussmündung den Hölilbach revitalisiert.

Projektbeschreibung

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Gebenstorf zeigt auf, dass Teile des bestehenden Entwässerungssystems den Anforderungen an das Gewässerschutzgesetz nicht mehr genügen. Darunter fallen unter anderem auch die Regenentlastungen, wovon in Gebenstorf sechs Anlagen vorhanden sind. Die bestehenden Regenentlastungen stammen aus den 1960-70er Jahren und wurden nicht zur Symptombekämpfung, sondern als Bestandteil des damaligen gewählten Entwässerungssystems – des sogenannten Mischsystems (Schmutz- und Regenwasser) – gewählt. Das Regenwasser wird gemeinsam mit dem häuslichen, gewerblichen und industriellen Schmutzwasser in die Kanalisation geführt und abgeleitet. Vor allem aus wirtschaftlichen Gründen wird die Mischwassermenge im Kanalisationsnetz mit Hilfe von Entlastungsbauwerken (Regen- oder Hochwasserwasserentlastungen) reduziert.

Es ist nun vorgesehen, die bestehende Regenentlastung (RE) Nr. 208 an der Kreuzung Wiesenstrasse / Friedhofweg aufzuheben. Die Einleitung in den Hölilbach ist dabei abzubrechen und die Kanalisation parallel zum Hölilbach auf einer Länge von ca. 100 m zu vergrössern (Durchmesserergrösserung von 400 mm auf 800 mm).

Massnahme der
generellen Entwässerungsplanung



Parallel zur geplanten neuen Kanalisation im Friedhofweg wird im Auftrag des Departements für Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Abteilung Wald, Jagd und Fischerei der Hölibach revitalisiert. Der Hölibach im Abschnitt zwischen der Coop-Tankstelle bis zur Reussmündung ist heute ein Betongerinne, welches Wasserlebewesen keinen natürlichen Lebensraum bietet. Daher soll der Uferbereich verbreitert und ein natürlicher Gewässerraum geschaffen werden.

Die Kosten von rund Fr. 320'000 für dieses Projekt werden vollumfänglich durch den Kanton Aargau getragen. Für die Revitalisierung muss die Einwohnergemeinde rund 326 m² Land der Zone öffentliche Bauten und Anlagen abgelden. Der Wert dieser Fläche ist gering, da eine anderweitige Nutzung kaum möglich ist.

Kosten und Finanzierung:

Bauarbeiten	Fr.	307'000.00
Nebenkosten	Fr.	16'000.00
Honorare	Fr.	53'000.00
Unvorhergesehenes	Fr.	19'000.00
Total inkl. MwSt.	Fr.	395'000.00

Die Investitionen sind im Finanzplan der Abwasserbeseitigung berücksichtigt. Die Finanzierung erfolgt eigenwirtschaftlich. Mit der Realisierung soll im Sommer 2018 begonnen werden. Es ist mit einer Bauzeit von 2 bis 3 Monaten zu rechnen.

Zusammenfassung und Empfehlung

Der Rückbau der Regenentlastung ist eine verpflichtende Massnahme des Generellen Entwässerungsplans und ist nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung zu realisieren. Das Projekt steht schon seit längerer Zeit an. Das BVU drängt nun darauf, den Hölibach zu revitalisieren und im gleichen Zug auch das Kanalisationsprojekt auszuführen. Aus Sicht des Gemeinderates macht die Ausführung heute Sinn; einerseits um Synergieeffekte zu nutzen und andererseits um den bevorstehenden Schulhausneubau nicht zu beeinträchtigen.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung bewilligt einen Kredit von Fr. 395'000 für die Aufhebung der Regenentlastung Nr. 208 und Vergrösserung der Kanalisation im Friedhofweg.

Traktandum 8

Kreditantrag von Fr. 250'000 für die Sanierung und Umlegung der Limmatstrasse Süd

Das Wesentliche in Kürze

Seit längerem gilt die Limmatstrasse Süd als «Sanierungsfall» und wurde dementsprechend im Mehrjahresprogramm sowie im Finanzplan stets nachgeführt. In Zusammenarbeit mit den angrenzenden Grundeigentümern und mit Zustimmung des BVU wurde ein Projekt erarbeitet, welches der Werterhaltung und einer dauerhaften und nachhaltigen Erschliessung des Gebietes Rechnung trägt. Ausserdem können mit der Umlegung der Strasse die unrechtmässigen Strassenabstände der bestehenden Bauten geheilt und eine Optimierung der Sicht- und Verkehrsverhältnisse gewährleistet werden. Zudem kann die bestehende Wasserleitung im nördlichen Teil der Limmatstrasse, welche als schlecht eingestuft ist, endlich ersetzt werden. Die Kosten belaufen sich auf Fr. 250'000.

Projektbeschreibung

Das ca. 50 m lange Strassenstück zwischen der Vogelsangstrasse K 438 und der Liegenschaft Limmatstrasse Nr. 12 wird nach Süden parallel zur Liegenschaft Limmatstrasse 11/13 umgelegt. Dadurch kann eine dauerhafte und nachhaltige Erschliessung des angrenzenden Grundstückes sichergestellt werden.

Die projektierte Fahrbahnbreite beträgt 5.50 m ist ausreichend dimensioniert, um das Kreuzen zweier Fahrzeuge zu ermöglichen. Die bestehende Rabatte vor der Liegenschaft Limmatstrasse Nr. 10 wird abgebrochen und asphaltiert. Wo nötig, wird die Foundationsschicht ersetzt und ein zweischichtiger Belag eingebaut. Die Randabschlüsse müssen auf der ganzen Länge ersetzt werden. Die Strassenentwässerung muss der neuen Situation angepasst werden. Die Strassenbeleuchtung wird der neuen verkehrstechnischen Situation angepasst.



Die bestehenden Parkplätze werden neu aufgebaut und durch die Gemeinde bewirtschaftet. Bei einer Vollvermietung der 12 Parkplätze resultieren jährliche Einnahmen von ca. Fr. 8'500.

Mit der südlichen Verschiebung der Strasse werden von der Gemeindeparzelle 124 und 1545 der privaten Parzelle 129 ca. 217 m² Land zugeteilt. Dadurch können die gesetzeskonformen Grenzabstände zu den bestehenden Gebäuden nördlich der Strasse sichergestellt werden. Der auf dieser Basis abgeschlossene Kaufvertrag zwischen René Wittwer und der Gemeinde liegt vor.

Im Zuge der Strassenbauarbeiten wird eine ca. 63 m lange neue Wasserleitung Kunststoffleitung im Durchmesser vom 160 mm erstellt. Diese wird ab der Vogelsangstrasse K 438 in Richtung Limmatstrasse Nr. 10 verlegt. Die bestehende Wasserleitung in der angrenzenden Limmatstrasse wird ausser Betrieb genommen. Die Hausanschlüsse werden neu erstellt. Im Zuge der Verlegung der Strasse muss zusätzlich der Hydrant Nr. 164 versetzt werden.

Kosten und Finanzierung

Bruttoanlagekosten	Fr.	250'000
Davon z. L. Wasserversorgung	Fr.	57'000
Zwischentotal inkl. MwSt.	Fr.	193'000
Einnahmen aus Landverkauf 217 m ² à Fr. 250	Fr.	54'000
Nettoaufwand Gemeinde	Fr.	139'000

Durch die Vermietung der Parkplätze werden die Netto-Investitionen zu rund 6 % refinanziert.

Zusammenfassung und Empfehlung

Die Umlegung der Limmatstrasse Süd drängt sich auf;

- zur nachhaltigen Erschliessung des Gebietes
- zur Instandstellung von Strasse und Wasserleitung
- zur Schaffung gesetzeskonformer Grenzabstände und zur Optimierung der Sicht- und Verkehrsverhältnisse.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, dem Kreditantrag zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung bewilligt einen Kredit von Fr. 250'000 für die Sanierung und Umlegung der Limmatstrasse Süd inkl. Wasserleitung.

Genehmigung

Traktandum 9

Kreditantrag von Fr. 170'000 für die Dachsanierung Schulhaus Brühl 1

Das Wesentliche in Kürze

Das fast 50-jährige Schulhaus Brühl 1 wurde 1985 teilweise saniert und erweitert. Während der letzten 5 Jahre sind regelmässige Wassereintritte vom Dach zu beklagen. Aufgrund der Zustandsuntersuchung wurde empfohlen, das Dach vollflächig zu sanieren und die durchnässte Wärmedämmung zu ersetzen. Die Kosten für die Dachsanierung belaufen sich auf Fr. 170'000.

In den letzten fünf Jahren sind mehrere Tausend Franken für punktuelle Reparaturarbeiten am Dach des Schulhauses Brühl 1 aufgewendet worden. Es muss davon ausgegangen werden, dass in den nächsten Jahren weitere aufwändige Reparaturarbeiten vorgenommen werden müssten. Die gesamte Wärmedämmung ist nass und es drängt sich nun aufgrund einer durch die Firma Schoop AG erfolgten Zustandsuntersuchung eine nachhaltige Sanierung des Fachdaches auf.

Der Gemeinderat wird bis zur Gemeindeversammlung die Offerten nochmals prüfen und vergleichen und an der Versammlung detailliert über die Kosten und den Sanierungsumfang informieren.

Empfehlung:

Das Schulhaus Brühl 1 wird auch in Zukunft in Betrieb bleiben, so dass sich die Investitionen in die Dachsanierung rechtfertigen. Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, dem beantragten Kredit für eine nachhaltige Dachsanierung zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung bewilligt einen Kredit von Fr. 170'000 für die Dachsanierung des Schulhauses Brühl 1.

Traktandum 10

Reglement über die Kinderbetreuung und Elternbeiträge (KIBEG)

Das Wesentliche in Kürze

Seit dem 1. August 2016 ist das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung in Kraft. Es hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengleichheit der Kinder verbessern soll. Die Gemeinden sind verpflichtet, das Gesetz bis spätestens zum Beginn des Schuljahres 2018/2019 umzusetzen.

Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement

Im Weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule – in der Regel von 0-12 Jahren – sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

In einer Arbeitsgruppe und mit fachmännischer Unterstützung der kantonalen Fachstelle Kinder & Familien wurden die nötigen Instrumente erarbeitet. Insbesondere hat sich der Gemeinderat für die Ausarbeitung eines Reglementes – das sogenannte Reglement über die Kinderbetreuung und Elternbeiträge – entschieden. Das Reglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des kantonalen Gesetzes in der Gemeinde. Die Gemeinde übernimmt keine Trägerschaften von Betreuungsinstitutionen im Vorschulalter. Weiter regelt es die Tarifstufen aufgrund des massgebenden Einkommens der Erziehungsberechtigten, die Maximaltarife der Betreuungseinheiten und die Anspruchsberechtigung auf Beiträge der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten. Die Höhe der Subventionsbeiträge (Tarifansätze) wird vom Gemeinderat regelmässig überprüft. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz in der Gemeinde. Die Erziehungsberechtigten/Eltern sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es gelten die Qualitätsstandards der Gemeinde auf der Grundlage des eidgenössischen Rechts und der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

Das Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement hat in folgenden Betreuungsinstitutionen Gültigkeit:

- Kindertagesstätten
- Tagesstrukturen, öffentliche Tagesschulen
- Tagesfamilien, sofern sie einer Vermittlungsstelle angeschlossen sind

Eltern- und Gemeindebeitrag

Massgebend für die Berechnung des Elternbeitrages ist der Bruttolohn gemäss Lohnausweis. Auf das Jahresbruttoeinkommen werden 10% des steuerbaren Vermögens (letzte definitive Steuerveranlagung) aufgerechnet. Auf dieser Basis wird der Subventionsbeitrag der Gemeinde berechnet.

Verpflichtung der
Gemeinde

Reglement regelt
Grundlagen und
Zuständigkeiten,
Tarife, Elternbei-
träge und Subven-
tionsberechtigung

Berechnung des
Elternbeitrages
nach Massgabe des
Bruttoeinkommens

Brutto Einkommen plus 10% Vermögen	Elternbeitrag in %	Tarifreduktion in % (Gemeindebeitrag)
bis Fr. 40'000	40	60
Fr. 40'001 bis Fr. 60'000	65	35
Fr. 60'001 bis Fr. 80'000	90	10
ab Fr. 80'001	100	0

Maximaltarife für Kinderbetreuung

Ganzer Tag Kleinkind	Fr. 115.00
Ganzer Tag Baby	Fr. 135.00
Halbtag Kleinkind	Fr. 70.00
Halbtag Baby	Fr. 85.00

Maximaltarife Tagesstrukturen

		bisher	ab 1.8.18
7.00 – 08.15	Frühbetreuung ab 7.00 h	Fr. 10.00	Fr. 11.00
11.50 – 13.15	Mittagsbetreuung inkl. Essen	Fr. 15.00	Fr. 15.00
13.15 – 18.00	Nachmittagsbetreuung (ohne Essen)	Fr. 35.00	Fr. 40.00
13.15 – 16.00	Nachmittagsbetreuung halber Nachmittag (ohne Essen)	Fr. 25.00	Fr. 25.00
15.15 – 18.00	Nachmittagsbetreuung halber Nachmittag (ohne Essen)	Fr. 25.00	Fr. 25.00
06.30 - 18.30	Ganzer Ferientag	Fr. 70.00	Fr. 70.00

Defizitgarantie

Seit Februar 2014 verfügt die Gemeinde Gebenstorf über Tagesstrukturen. Mit der Annahme des Kinderbetreuungsgesetzes wurde das Pilotprojekt Tagesstrukturen zu einem obligatorischen Angebot überführt.

Die Gemeindeversammlung hatte im Juni 2013 für die Tagesstrukturen eine Defizitgarantie in der Höhe von Fr. 125'000 beschlossen. Diese Garantie wurde in den letzten 4 Jahren nicht überschritten. Im Vergleich zur Rechnung 2016 hat sich das Defizit der Gemeinde im Jahr 2017 von Fr. 114'002.10 auf Fr. 104'696.10 reduziert. Gegenwärtig besuchen 74 Kinder das Angebot der Tagesstrukturen. Obwohl gegenwärtig mit einer Zunahme der Kinderzahl gerechnet wird, bleibt für die Budgetierung ein Unsicherheitsfaktor, da auf Schuljahreswechsel die künftige Belegungszahl nie genau vorausberechnet werden kann. Die Gemeinde ist einerseits an einer Senkung des Defizits interessiert, andererseits sollen die Elternbeiträge für die Erziehungsberechtigten weiterhin zahlbar bleiben.

Das Reglement über die Kinderbetreuung und Elternbeiträge kann auf der Homepage eingesehen oder heruntergeladen werden. Es liegt bei der Auflage der Akten auf und kann kostenlos bezogen werden.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Reglement über die Kinderbetreuung und Elternbeiträge und stimmt einer Defizitgarantie von Fr. 125'000 pro Jahr zu.

**Defizitgarantie
Fr. 125'000 pro Jahr**

Genehmigung

Traktandum 11

Kreditabrechnungen

Folgende Verpflichtungskredite wurden abgerechnet, von der Finanzkommission geprüft und als in Ordnung befunden. Sie werden der Gemeindeversammlung zur Genehmigung empfohlen. Der Prüfungsbericht der Finanzkommission wird an der Versammlung verlesen.

a)

Objekt **Ersatz Strassenbeleuchtung**
Verpflichtungskredit **Fr. 350'000**
Beschluss GV **29. November 2013**

Bruttoanlagekosten		Fr.	361'977.40
Verpflichtungskredit	Fr.	350'000.00	
Kreditüberschreitung brutto		Fr.	11'977.40
Einnahmen	Fr.	0.00	
Nettoanlagekosten		Fr.	361'977.40
Kreditüberschreitung netto		3.42 %	Fr. 11'977.40

Begründung der Kreditüberschreitung:

Die Sanierung der Kandelaber war aufwändiger und es mussten für die Beleuchtung am Steinmüriweg zusätzliche Rohre verlegt werden.

b)

Objekt **Sanierung Mattenweg**
Verpflichtungskredit **Fr. 895'000**
Beschluss GV **11. Juni 2015**

Bruttoanlagekosten		Fr.	783'761.50
Verpflichtungskredit	Fr.	895'000.00	
Kreditunterschreitung brutto		Fr.	111'238.50
Einnahmen	Fr.	0.00	
Nettoanlagekosten		Fr.	783'761.50
Kreditunterschreitung netto		12.4 %	Fr. 111'238.50

Begründung der Kreditunterschreitung:

Die Baumeisterarbeiten konnten im Rahmen der Submission günstiger vergeben werden. Bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung fiel der Planungs- und Bauleitungsaufwand geringer aus. Zudem konnten die Hausinstallationen günstiger ausgeführt werden.

Kreditüber-
schreitung 3.42 %

Kreditunter-
schreitung 12.4 %

Kreditüberschreitung 3.27 %

c)

Objekt **Rückbau Turnhalle Landstrasse**
Verpflichtungskredit **Fr. 200'000**
Beschluss GV **9. Juni 2016**

Bruttoanlagekosten		Fr.	206'531.35
Verpflichtungskredit	Fr.	200'000.00	
Kreditüberschreitung brutto		Fr.	6'531.35
Einnahmen	Fr.	0.00	
Nettoanlagekosten		Fr.	206'531.35
Kreditüberschreitung netto		3.27 %	Fr. 6'531.35

Begründung der Kreditüberschreitung:

Unter den Ziegeln des Bühnenanbaus kam unerwartet Eternit zum Vorschein, welcher fachgerecht zurückgebaut und entsorgt werden musste. Zudem verursachten die Auffüllung der Baugrube sowie die Grünansaat Mehrkosten.

d)

Objekt **Videoüberwachung Gemeindeliegenschaften**
Verpflichtungskredit **Fr. 150'000**
Beschluss GV **29. November 2013**

Bruttoanlagekosten		Fr.	125'909.15
Verpflichtungskredit	Fr.	150'000.00	
Kreditunterschreitung brutto		Fr.	24'090.85
Einnahmen	Fr.	0.00	
Nettoanlagekosten		Fr.	125'909.15
Kreditunterschreitung netto		16.06 %	Fr. 24'090.85

Begründung der Kreditunterschreitung:

Auf die Installation von Videokameras beim Oberen Schulhaus Dorf wurde verzichtet.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung genehmigt die vorstehenden Kreditabrechnungen.

Kreditunterschreitung 16.06 %

Traktandum 12

Verschiedenes, Termine und Umfrage

Unter diesem Traktandum haben Sie Gelegenheit, Fragen zur Tätigkeit der Behörden und Verwaltung zu stellen.

Zudem möchten wir Sie vorausschauend über die vorgesehenen Traktanden der nächsten Budgetgemeindeversammlung vom 29. November 2018 informieren. **Voraussichtlich** werden wir Ihnen folgende Anträge zur Beschlussfassung unterbreiten:

Diese Traktandenliste ist **nicht definitiv**. Sie dient rein informativen Zwecken.

1. Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2018
2. Budget 2019
3. Neue Leistungsvereinbarung für Haus- und Krankenpflege (Spitex)
4. Kreditantrag für die Sanierung der Landstrasse 1. Etappe
5. Kreditabrechnungen
6. Diverses

Termine 2018

INForum

Dienstag, 30. Oktober 2018, 19 Uhr Aula MZH Brühl

Budgetgemeindeversammlung

Donnerstag, 29. November 2018, 19.30 Uhr, MZH Brühl

Abstimmungssonntage

- 10. Juni 2018
- 23. September 2018
- 25. November 2018

Allgemeine Rechte des Stimmbürgers

Initiativrecht

Durch begründetes, schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindeganzlei bezogen werden.

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten sind öffentlich aufzulegen (§ 23 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen (§ 27 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen (§ 28 Gemeindegesetz). Die Antragstellung hat unter dem Traktandum «Verschiedenes» zu erfolgen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen (§ 29 Gemeindegesetz). Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum «Verschiedenes» ausgeübt.

Ausstandspflicht

Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn oder sie direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er oder sie und seine Ehegattin respektive ihr Ehegatte beziehungsweise sein eingetragener Partner oder ihre eingetragene Partnerin, seine oder ihre Eltern sowie seine oder ihre Kinder mit ihren Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partnern oder Partnerinnen vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen (§ 25 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht (§ 30 Gemeindegesetz).

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug im offiziellen Publikationsorgan zu veröffentlichen (§ 26 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird (§ 31 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Davon ausgenommen sind Beschlüsse formeller Natur (Rückweisung eines Geschäftes).

Urnenabstimmung/Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne (§ 33 Abs. 1 Gemeindegesetz). Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat (§ 33 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Rechtsmittel

Entscheide der Organe von Gemeinden und Gemeindeverbänden können innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, insbesondere betreffend Legitimation, Beschwerdeschrift und Beschwerdegründe (§ 105 Gemeindegesetz).

Allgemein verbindliche Erlasse von Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften, sowie Verwaltungsakte, die nicht in persönliche Verhältnisse eingreifen, können innert 10 Tagen seit Veröffentlichung mit Gemeindebeschwerde angefochten werden. Die Gemeindebeschwerde ist nur zulässig bei Rechtsverletzungen im Verfahren, sofern kein anderer Rechtsbehelf gegeben ist (§106 Gemeindegesetz).



Gemeinde Gebenstorf
Vogelsangstrasse 2
5412 Gebenstorf

Telefon 056 201 94 00
Fax: (Allg. Verwaltung) 056 201 94 94
Fax: Technische Werke 056 201 94 95
Homepage www.gebenstorf.ch
E-Mail gemeinde@gebenstorf.ch

Öffnungszeiten Gemeinde Gebenstorf

Montag	08.00 – 11.30	14.00 – 18.00
Dienstag	08.00 – 11.30	14.00 – 16.30
Mittwoch	08.00 – 11.30	14.00 – 16.30
Donnerstag	08.00 – 11.30	nachmittags geschlossen
Freitag	08.00 – 11.30	14.00 – 16.30

...eifach gäbig

STIMMRECHTSAUSWEIS

zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom
Donnerstag, 14. Juni 2018, 19.30 Uhr, Mehrzweckhalle Brühl

Dieser Ausweis ist beim Eingang zum
Versammlungslokal abzugeben.

...eifach gäbig



Gemeinde Gebenstorf
Gemeindekanzlei
Vogelsangstrasse 2
5412 Gebenstorf

STIMMRECHTSAUSWEIS

zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom
Donnerstag, 14. Juni 2018, 19.30 Uhr, Mehrzweckhalle Brühl

Dieser Ausweis ist beim Eingang zum
Versammlungslokal abzugeben.

BESTELLKARTE GEMEINDEUNTERLAGEN

Bitte um Zustellung folgender Unterlagen:

- Protokoll vom 7. Dezember 2017
- Geschäftsbericht 2017
- Rechnung 2017

Name, Vorname

Adresse

PLZ, Ort
